



TEILREVISION DES GESETZES ÜBER DIE- ENTSCHÄDIGUNG DER BEHÖRDEN (ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ)

Ergebnis der Vernehmlassung

Titel:	Teilrevision des Entschädigungsgesetzes	Typ:	Bericht Direktion	Version:	
Thema:	Ergebnis der Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	03.03.2026
Autor:		Status:		DruckDatum:	03.03.2026
Ablage/Name:	Auswertung Externe Vernehmlassung NG 161.3 Antrag an Landrat			Registratur:	2024.NWFD.47

Inhalt

1	Einleitung	4
2	Abkürzungsverzeichnis	5
3	Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision	6
4	Auswertung der Vernehmlassung	6
4.1	Übersicht	6
4.2	Gesetz über die Entschädigung der Behörden.....	7
4.3	Prozesskostengesetz.....	18
4.4	Allgemeine Bemerkungen.....	19
4.5	Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln	20

1 Einleitung

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 14. Oktober 2025 den Entwurf des Gesetzes über die Entschädigung der Behörden (Entschädigungsgesetz, EntschG; NG 161.3) zuhanden der Vernehmlassung verabschiedet.

Im Rahmen der regelmässigen Überprüfung des Entschädigungsgesetzes hatte das Landratsbüro dem Landrat am 4. Juli 2024 Bericht erstattet und punktuelle Änderungen des Entschädigungsgesetzes beantragt. Der Landrat hat den Bericht in seiner Sitzung vom 27. November 2024 zur Kenntnis genommen beziehungsweise die Anträge genehmigt.

Diese Vorlage wurde basierend auf dem erwähnten Bericht des Landratsbüros samt Anträgen erarbeitet und sieht insbesondere die Überarbeitung von verschiedenen Entschädigungen vor. Dabei werden Aspekte wie die Teuerung und kontinuierliche Veränderungen im Arbeitsumfeld berücksichtigt. Unter anderem sind der fortschreitenden Digitalisierung und dem weiterhin steigenden Vorbereitungsaufwand für Sitzungen Rechnung zu tragen. Ferner wird mit gezielten systematischen und redaktionellen Anpassungen eine erhöhte Leserfreundlichkeit des Erlasses angestrebt.

Aufgrund von bestehenden Verweisen auf das Entschädigungsgesetz ist auch die Überarbeitung von zwei Bestimmungen des Prozesskostengesetzes im Rahmen dieser Vorlage vorgesehen.

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- die politischen Parteien;
- die politischen Gemeinden;
- die Kirch- und Kapellgemeinden.

Die Vernehmlassung dauerte bis 16. Januar 2026. Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Vernehmlassungsteilnehmende	Stellungnahmen	Verzicht	Keine Antwort
Parteien	6	0	3
Politische Gemeinden	11	0	0
Kirch-/Kapellgemeinden	6	0	10
Total	23	0	13

2 Abkürzungsverzeichnis

Damit im Text mit Abkürzungen gearbeitet werden kann, werden im Folgenden die Abkürzungen aller Vernehmlassungsteilnehmenden aufgeführt.

Politische Parteien

FDP	FDP.Die Liberalen
Mitte	Die Mitte
SVP	Schweizerische Volkspartei
GLP	Grünliberale
GN	Grüne Nidwalden
SP	Sozialdemokratische Partei
JFNW	Jungfreisinnige
JMitte	Die Junge Mitte
JSVP	Junge SVP

Politische Gemeinden

BEC	Beckenried
BUO	Buochs
DAL	Dallenwil
EMT	Emmetten
EBÜ	Ennetbürgen
EMO	Ennetmoos
HER	Hergiswil
ODO	Oberdorf
STA	Stans
SST	Stansstad
WOL	Wolfenschiessen

Kirch- und Kapellgemeinden

RKLNW	Röm.-kath. Landeskirche Nidwalden
KG STA	Kirchgemeinde Stans
KG EMO	Kath. Pfarramt Ennetmoos
KG WOL	Kirchgemeinde Wolfenschiessen
KG SST	Kath. Pfarramt Stansstad
KG KER	Kapellgemeinde Kehrsiten
KG OBÜ	Kath. Kirchgemeinde Obbürgen
KAPL BÜR	Kaplanei Büren
KG BUO	Pfarrei St. Martin Buochs
KG EBÜ	Pfarrei St. Anton Ennetbürgen
KG ORB	Kapellrat/Kapellgemeinde Oberrickenbach
KG BEC	Kirchgemeinde Beckenried
KG HER	Röm. kath. Pfarrei St. Nikolaus Hergiswil
KG EMT	Kirchgemeinde Emmetten
ERKNW	Evangelisch-Reformierte Kirche NW

3 Gesamturteil über die vorgeschlagene Teilrevision

Der Entwurf ist in der Vernehmlassung überwiegend positiv bewertet worden und gab insgesamt nur zu wenigen Bemerkungen Anlass.

Teils wurde vorgebracht, dass der Geltungsbereich des Entschädigungsgesetzes partiell überarbeitet werden solle. Neben der betragsmässigen Anpassung einzelner Entschädigungen wurde auch angeregt, die Vergütung von 1.-Klasse-Fahrkarten im öffentlichen Verkehr zu überdenken. Ausserdem wurde angemerkt, dass die Erhöhung gewisser Entschädigungen auch im Lichte der Lohnentwicklung des kantonalen Personals zu betrachten sei.

Aufgrund der breiten Unterstützung in der Vernehmlassung werden keine Anpassungen an der Vorlage vorgenommen.

4 Auswertung der Vernehmlassung

4.1 Übersicht

Nr.	Frage	Ja	Nein	Enth.
Entschädigungsgesetz				
1	Allgemeine Bestimmungen	23	0	0
2	Landrat ¹	19	2	3
3	Gerichte	20	0	3
4	Schlichtungsbehörde	20	0	3
5	Weitere Behörden und Kommissionen	22	0	1
6	Arbeitsgruppen	23	0	0
7	Reiseentschädigungen und Spesen	20	0	3
Prozesskostengesetz				
8	Zeugen und Barauslagen	20	0	3

¹ Antwort SP: "ja" und "nein", daher beide Antworten gezählt

4.2 Gesetz über die Entschädigung der Behörden

Allgemeine Bestimmungen

Mit der Überarbeitung von Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Entschädigungsgesetzes soll die Klarheit und Leserfreundlichkeit dieses Erlasses weiter erhöht werden.

1. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen der allgemeinen Bestimmungen einverstanden?

	Total	Wer
Ja	23	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKLNW, KG STA, KG WOL, KG EBÜ, KG BEC, ERKNW
Nein	0	-
Enth.	0	-

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			<p>Die röm.-kath. Landeskirche begrüsst die Teilrevision des Entschädigungsgesetzes.</p> <p>Wir orientieren uns in der Regel an den kantonalen Bestimmungen. Betreffend die Entschädigungen für Kommissionen und Projektgruppen trifft dies ebenfalls zu. Wir regen daher an, die öffentlich-rechtlichen Körperschaften unter Art. 1 Abs. 1 ebenfalls zu erwähnen.</p> <p><i>[Fortsetzung auf Folgeseite]</i></p>	RKL-NW, KG STA	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ablehnung Eine Anpassung des Geltungsbereichs des Entschädigungsgesetzes ist nicht vorgesehen. Wie bisher wird mit Art. 2 des Entschädigungsgesetzes der Geltungsbereich für die darin aufgezählten Bestimmungen auf Gemeinden erweitert, sofern diese keine eigenen Regelungen erlassen. Vom Begriff der Gemeinden sind auch die Kirch- und Kapellgemeinden erfasst. Im Übrigen steht es den öffentlich-rechtlichen Körperschaften frei, Regelungen aus dem Entschädigungsgesetz zu adaptieren.</p>

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			Im Übrigen werden wir uns lediglich zu jenen Bestimmungen äussern, die für "Behörden und Kommissionen sowie Arbeitsgruppen" massgeblich sind.		Kenntnisnahme
x			<p>Die Evangelisch-Reformierte Kirche Nidwalden unterstützt die Teilrevision des Entschädigungsgesetzes.</p> <p>Als öffentlich-rechtliche Anstalt orientieren wir uns an den kantonalen gesetzlichen Vorgaben. In der Vergangenheit wurden die Entschädigungen für Kommissionen und Arbeitsgruppen aufgrund des Entschädigungsgesetzes ausgerichtet. Deshalb würden wir die Nennung der öffentlich-rechtlichen Anstalten sei es unter Art. 1 Abs. 1 oder unter Art. 2 Abs. 1 begrüssen.</p> <p>Nachstehend werden wir uns nur zu Artikeln äussern, die für "weitere Behörden und Kommissio- nen sowie Arbeitsgruppen" ihre Gültigkeit entfalten.</p>	ERK- NW	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ablehnung Eine Anpassung des Geltungsbereichs des Entschädigungsgesetzes ist nicht vorgesehen. Wie bisher wird mit Art. 2 des Entschädigungsgesetzes der Geltungsbereich für die darin aufgezählten Bestimmungen auf Gemeinden erweitert, sofern diese keine eigenen Regelungen erlassen. Vom Begriff der Gemeinden sind auch die Kirch- und Kapellgemeinden erfasst. Im Übrigen steht es den öffentlich-rechtlichen Körperschaften frei, Regelungen aus dem Entschädigungsgesetz zu adaptieren.</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Landrat

Betreffend den Landrat und das Landratsbüro sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Verschiedene Entschädigungen werden erhöht;
- b) Es wird ein Höchstbetrag des Sitzungsgelds pro Tag für landrätliche Kommissionssitzungen und Sitzungen des Landratsbüros festgelegt;
- c) Die Kürzung des Sitzungsgeldes für landrätliche Kommissionssitzungen und Sitzungen des Landratsbüros von weniger als zwei Stunden Dauer fällt weg;
- d) Es wird eine Grundlage für die Entschädigung von Landratsmitgliedern geschaffen, wenn sie in dieser Funktion an Sitzungen von Arbeitsgruppen teilnehmen;
- e) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

2. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend den Landrat einverstanden?

	Total	Wer
Ja	19	FDP, Mitte, SVP, GN, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG WOL, KG EBÜ, KG BEC
Nein	2	GLP, SP
Enth.	3	RKLNW, KG STA, ERKNW

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
	x		Die vorgeschlagenen Erhöhungen der Entschädigungen für den Landrat und ihm nahestehende Gremien stehen in einem deutlichen Missverhältnis zur sehr moderaten Lohnentwicklung des kantonalen Personals. In Zeiten angespannter Finanzen und realer Kaufkraftverluste ist es aus grünliberaler Sicht problematisch, wenn sich politische Gremien substantielle Anpassungen <i>[Fortsetzung auf Folgeseite]</i>	GLP	Kenntnisnahme Im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung des Entschädigungsgesetzes hatte das Landratsbüro dem Landrat am 4. Juli 2024 Bericht erstattet und punktuelle Änderungen dieses Erlasses beantragt. Der Landrat hat den Bericht in seiner Sitzung vom 27. November 2024 zur Kenntnis genommen beziehungsweise die Anträge genehmigt. Diese Vorlage wurde basierend auf dem erwähnten

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			zugestehen, während dem Personal lediglich marginale Lohnanpassungen gewährt werden. Priorität sollte eine faire und nachvollziehbare Behandlung aller Anspruchsgruppen haben.		Bericht des Landratsbüros samt Anträgen erarbeitet.
x			a) Die Erhöhungen der Entschädigungen werden begrüsst. b) Die Plafonierung des Sitzungsgeldes pro Tag wird begrüsst. d) wird begrüsst. e) wird begrüsst.	SP	Kenntnisnahme
	x		c) Auch wenn die Gefahr, dass künftig nur noch "Kurz Sitzungen" abgehalten werden, nicht sehr hoch ist, ist sie nicht von der Hand zu weisen. Es ist kein Mehraufwand, diese "Kurz Sitzungen" zu rapportieren und zu entschädigen. Vorschlag siehe unter Teil 3	SP	Kenntnisnahme
x			Die Anpassungen (Teuerungsausgleich, Wegfall der Kürzung < 2h, neue Entschädigung für Arbeitsgruppen, Erhöhung Spesen) sind sachgerecht. Die Aufwände der Landratsmitglieder haben in den letzten Jahren deutlich zugenommen.	BEC	Kenntnisnahme

Gerichte

Mit Blick auf die **Gerichtspräsidien** ist neben einer redaktionellen Anpassung folgende Änderung vorgesehen:

- a) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

Betreffend die **Mitglieder der Gerichte** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- b) Verschiedene Entschädigungen werden erhöht;
 c) Es wird eine Bandbreite der Entschädigung für ein schriftliches Referat einer Richterin oder eines Richters festgelegt;
 d) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

3. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Gerichte einverstanden?

	Total	Wer
Ja	20	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG WOL, KG EBÜ, KG BEC
Nein	0	-
Enth.	3	RKLNW, KG STA, ERKNW

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Die Anpassungen erscheinen sachlich begründet und stehen im Zusammenhang mit dem fachlichen Aufwand und der Verantwortung der richterlichen Tätigkeit.	GLP	Kenntnisnahme

Schlichtungsbehörde

Für das **Präsidium der Schlichtungsbehörde** sind neben einer redaktionellen Anpassung folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Die pauschale, jährliche Spesenvergütung wird erhöht; gleichzeitig wird die Systematik an die Gerichtspräsidien angeglichen (nicht vollamtlichen Mitgliedern des Präsidiums wird diese pauschale, jährliche Spesenvergütung anteilmässig entrichtet);
- b) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

In Bezug auf die **Vertreterinnen und Vertreter in der Schlichtungsbehörde** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- c) Entschädigungen werden sinngemäss nach den Bestimmungen für die Mitglieder der Gerichte (Sitzungsgeld und Aktenstudium) ausgerichtet;
- d) Es wird eine pauschale, jährliche Spesenvergütung insbesondere für die Reise zu Sitzungen sowie für das Parkieren eingeführt; gleichzeitig fallen Reiseentschädigungen für Sitzungen und amtliche Sendungen im Kanton weg;
- e) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst.

4. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die Schlichtungsbehörde einverstanden?

	Total	Wer
Ja	20	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG WOL, KG EBÜ, KG BEC
Nein	0	-
Enth.	3	RKLNW, KG STA, ERKNW

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Die Angleichung an die Regelungen für die Gerichte sowie die Vereinheitlichung der Spesenregelung sind nachvollziehbar und systematisch sinnvoll.	GLP	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Die höhere Spesenpauschale für das Präsidium sowie die neue Pauschale für Vertreterinnen und Vertreter sind angesichts der zunehmenden Sitzungsdichte und Digitalisierung zweckmässig.	BEC	Kenntnisnahme

Weitere Behörden und Kommissionen

Hinsichtlich **weiterer Behörden und Kommissionen** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Verschiedene Entschädigungen werden erhöht;
- b) Die Regelung des Zuschlags für die Sitzungsleitung wird spezifiziert;
- c) Die Arbeitsentschädigung wird in diesem Titel geregelt;
- d) Die Regelungen von besonderen Entschädigungen werden zusammengeführt und konkretisiert;
- e) Die Regelung der Entschädigungen für kantonsexterne Sendungen, Mahlzeiten und Übernachtungen wird angepasst;
- f) Es wird eine Reiseentschädigung für Mitglieder eingeführt, die von ausserhalb des Kantons für Sitzungen in den Kanton Nidwalden anreisen.

5. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend die weiteren Behörden und Kommissionen einverstanden?

	Total	Wer
Ja	22	FDP, Mitte, SVP, GN, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKLNW, KG STA, KG WOL, KG EBÜ, KG BEC, ERKNW
Nein	0	-
Enth.	1	GLP

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
		x	Die vorgeschlagenen Anpassungen sind in sich konsistent. Vor dem Hintergrund der sehr zurückhaltenden Lohnentwicklung des kantonalen Personals wäre jedoch eine vertiefte politische Diskussion über die Gesamtwirkung der Entschädigungsanpassungen angezeigt.	GLP	Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme zur Vernehmlassung der GLP unter Frage 2.

Arbeitsgruppen

In Bezug auf **vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppen** sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen:

- a) Entschädigungen werden sinngemäss nach den Bestimmungen für die weiteren Behörden und Kommissionen ausgerichtet;
- b) Es wird eine Abgrenzung eingeführt betreffend die Entschädigung für Arbeitsgruppenmitglieder, die in ihrer Funktion als Landrat an Arbeitsgruppensitzungen teilnehmen.

6. Sind Sie mit den vorgeschlagenen Änderungen betreffend vom Regierungsrat eingesetzte Arbeitsgruppen einverstanden?

	Total	Wer
Ja	23	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, RKLNW, KG STA, KG WOL, KG EBÜ, KG BEC, ERKNW
Nein	0	-
Enth.	0	-

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Die klare Abgrenzung der Entschädigungen und die sinngemässe Anwendung bestehender Regelungen schaffen Transparenz und verhindern Doppelentschädigungen.	GLP	Kenntnisnahme
x			Der Aufwand für die Teilnahme an "runden Tischen" und dergleichen hat in den letzten Jahren zugenommen. Das ist dem erfreulichen Umstand geschuldet, dass die Regierung und deren Mitglieder komplexe Geschäfte nicht erst in den Kommissionen oder im Rat diskutiert haben <i>[Fortsetzung auf Folgeseite]</i>	SP	Kenntnisnahme

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
			wollen. Also eine verstärkte Partizipation der Anspruchsgruppen unterstützen. Insofern ist es logisch, dass diese partizipativen Verfahren eine angemessene Wertschätzung der Teilnehmenden erfahren.		
x			Die Abgrenzung zwischen kantonalen Arbeitsgruppen und Landratsgruppen schafft Klarheit. Der Stundenansatz ist realistisch und nachvollziehbar.	BEC	Kenntnisnahme

Reiseentschädigungen und Spesen

Die Regelungen von Spesen für kantonsexterne Sendungen (Reiseentschädigungen, Mahlzeiten und Übernachtungen) sollen vereinfacht und vereinheitlicht werden. Entschädigungen für Reisen innerhalb des Kantons sollen künftig nicht mehr entrichtet werden.

Diese Änderungen betreffen den Landrat, die Gerichte, die Schlichtungsbehörde, die weiteren Behörden und Kommissionen sowie die vom Regierungsrat eingesetzten Arbeitsgruppen.

7. Erachten Sie es als zweckmässig, dass die Regelung der Spesen im Entschädigungsgesetz vereinfacht und vereinheitlicht wird?

	Total	Wer
Ja	20	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG WOL, KG EBÜ, KG BEC
Nein	0	-
Enth.	3	RKLNW, KG STA, ERKNW

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Spesenregelungen wird begrüsst. Sie erhöht die Transparenz und reduziert administrativen Aufwand.	GLP	Kenntnisnahme
x			Die Vereinheitlichung der Regelung ist sinnvoll und führt zu einer Reduktion des administrativen Aufwands.	BEC	Kenntnisnahme

4.3 Prozesskostengesetz

Art. 24 Abs. 4 (Zeugen) und Art. 52 Abs. 3 (Barauslagen)

Es ist vorgesehen, dass im Prozesskostengesetz auf die bestehenden Verweise auf das Entschädigungsgesetz verzichtet wird. Die entsprechenden Kilometerentschädigungen bei Benützung des eigenen Fahrzeugs bzw. des Privatfahrzeugs sollen jeweils direkt in den entsprechenden Bestimmungen im Prozesskostengesetz geregelt werden.

8. Sind Sie mit dem Wegfallen der erwähnten Verweise und der Festlegung der Kilometerentschädigung direkt in Art. 24 Abs. 4 und Art. 52 Abs. 3 PKoG einverstanden?

	Total	Wer
Ja	20	FDP, Mitte, SVP, GLP, GN, SP, BEC, BUO, DAL, EMT, EBÜ, EMO, HER, ODO, STA, SST, WOL, KG WOL, KG EBÜ, KG BEC
Nein	0	-
Enth.	3	RKLNW, KG STA, ERKNW

Ja	Nein	Enth.	Bemerkungen	Wer	Stellungnahme Regierungsrat
x			Der Verzicht auf Verweise ins Entschädigungsgesetz und die direkte Regelung der Kilometerentschädigung im PKoG verbessern die Rechtsklarheit.	GLP	Kenntnisnahme

4.4 Allgemeine Bemerkungen

Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
SVP	In Anbetracht der Teuerung seit der letzten Revision (2008/ca. 6.5%) und der unveränderten Pauschalentschädigung für Landratssitzungen und Aktenstudium von Fr. 5'000.00, finden wir die Teilrevision als ausgewogen und verhältnismässig.	Kenntnisnahme
GN	Aus allen Artikeln die Erwähnung von "das Parkieren" streichen. Es braucht keine explizite Erwähnung, dass Parkgebühren nicht zusätzlich verrechnet werden können. Dieser Umstand ist heute selbstverständlich.	Ablehnung Die bisherigen Regelungen zur Pauschalspesenentschädigung werden beibehalten, da diese zur Erhöhung der Klarheit beitragen.

4.5 Stellungnahmen zu einzelnen Artikeln

Art. ^{2/} Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 3 GN	3. Die Entschädigungen erhöhen sich jährlich im Umfang der gewährten generellen Lohnanpassungen für das Verwaltungspersonal.	<p>Ablehnung Diese Vorlage wurde basierend auf dem Bericht des Landratsbüros vom 4. Juli 2024 erarbeitet und sieht insofern keine Überarbeitung der Pauschalentschädigung für Landratssitzungen vor.</p> <p>Im Übrigen sind, wie im Bericht zu dieser Vorlage ausgeführt wird, weiterhin keine Indexierung und kein sonstiger Automatismus mit Blick auf die Teuerungsanpassung vorgesehen. Der bisherige Mechanismus zur Überprüfung der Entschädigungen (Art. 39 EntschG) soll beibehalten werden.</p>
Art. 3 SP	<p>Abs.1: Die SP Nidwalden nimmt zur Kenntnis, dass die Pauschalentschädigung für die Sitzungen des Landrats nicht der Teuerung angepasst wird. Wir begrüßen dies, denn: Die SP Nidwalden ist dezidiert der Meinung, dass die Knochenarbeit in der Regel in den Fach- und Aufsichtskommissionen geleistet wird. Der Umstand, dass, egal wie häufig man an der Landratssitzung fehlt, die Landratspauschale trotzdem vergütet wird, stört die SP NW.</p> <p>Die SP Nidwalden schlägt deshalb vor, dass die Pauschalentschädigung für die Landratssitzungen von 5'000 auf 4'000 Franken gesenkt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Ablehnung Diese Vorlage wurde basierend auf dem Bericht des Landratsbüros vom 4. Juli 2024 erarbeitet und sieht insofern keine Überarbeitung der Pauschalentschädigung für die Landratssitzungen vor.</p>

² Es wurden ausschliesslich zu Artikeln des Entschädigungsgesetzes weitere Anmerkungen angebracht, daher beziehen sich die in dieser Tabelle bezeichneten Artikel auf den folgenden Seiten jeweils auf das Entschädigungsgesetz.

Art. / Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 5 SP	<p>Abs. 1: Das Sitzungsgeld für Sitzungen der Kommissionen und des Landratsbüros beträgt für Mitglieder des Landrates Fr. 200.– je Halbtage. Je Tag beträgt das Sitzungsgeld höchstens Fr. 400.–. Dauert die Sitzung weniger als zwei Stunden, beträgt das Sitzungsgeld Fr. 120.–</p> <p>Abs. 2: Die Präsidien erhalten einen Zuschlag von 50 Prozent des Sitzungsgeldes, mindestens Fr. 100.– je Sitzung.</p> <p>Begründung dito Punkt 1: Auch wenn die Gefahr, dass künftig nur noch "Kurz Sitzungen" abgehalten werden, nicht sehr hoch ist, ist sie nicht von der Hand zu weisen. Es ist kein Mehraufwand, diese "Kurz Sitzungen" zu rapportieren und zu entschädigen. Mit den neuen Ansätzen (Art. 3 und Art. 5) kann eine Angleichung der beiden durchschnittlichen Stundenentschädigungen erreicht werden, unter der realistischen Annahme, dass der jährliche Aufwand der Landratssitzungen max. 80 Stunden beträgt.</p> <p>Wenn der Sitzungstarifansatz von unter zwei Stunden nicht abgebildet wird, dann werden die Fraktionspräsidenten-Sitzungen künftig mit Fr. 180 vergütet. Eine unverhältnismässig höhere Stundenentschädigung als alle anderen Landrätlichen Entschädigungen.</p>	<p>Ablehnung Diese Vorlage wurde basierend auf dem Bericht des Landratsbüros vom 4. Juli 2024 erarbeitet. Aufgrund der grossmehrheitlichen Zustimmung in den Vernehmlassungsantworten wird nicht näher auf die Anpassung eingegangen.</p>
Art. 5a SP	Dieser Ansatz kann so belassen werden.	Kenntnisnahme

Art. / Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 13 SP	Rein informativ: Hätte das Nidwaldner Stimmvolk der Initiative zur Regelung der PRIVATEN Verwaltungsratsmandate zugestimmt, hätte sich die SP Nidwalden bei diesem Artikel für eine Lockerung stark gemacht. (In Reminiszenz an unseren deutschen Parteikollegen Peer Steinbrück kann man da nur schreiben: Hätte, hätte Fahrradkette)	Kenntnisnahme
Art. 32 Abs. 1 ERK- NW	Die Erhöhung des Sitzungsgeldes je Halbtage um Fr. 20.00 sowie die minimale Entschädigung pro Sitzung in der Höhe von Fr. 90.00 unterstützen wir.	Kenntnisnahme
Art. 32 Abs. 2 ERK- NW	Den Zuschlag von 50% für die Sitzungsleitung unterstützen wir ebenfalls.	Kenntnisnahme
Art. 32 u. fol- gende SP	2.4 Weitere Behörden und Kommissionen. Artikel 32 und folgende müssen nicht angepasst werden, weil hier auch keine Kürzung einer Sitzungspauschalen erfolgt.	Ablehnung Die Anpassungen sowohl des Titels als auch der Artikel 32 ff. sind im Zuge der überarbeiteten Systematik dieses Erlasses notwendig.
Art. 33 Abs. 2 BEC	Dieser Absatz wird aufgehoben. Dies hat direkte Auswirkungen auf das Entschädigungsreglement der Gemeinde Beckenried. In Art. 5 Abs. 2 wird in Bezug auf die automatische Anpassung auf den Stundenansatz von Art. 33 Abs. 2 des Entschädigungsgesetzes hingewiesen. Diesbezüglich wird die Gemeinde Beckenried eine neue Lösung finden müssen. Das gleiche gilt auch für das Entschädigungsreglement für die Verwaltungskommission des Gemeindewerkes Beckenried.	Kenntnisnahme

Art. / Wer	Bemerkungen	Stellungnahme Regierungsrat
Art. 35 Abs. 1 RKL- NW, KG STA	Die Strecken mit dem öffentlichen Verkehr könnten u. E. auch in der zweiten Klasse zurückgelegt werden, wenngleich die Reisezeit auch als Arbeitszeit genutzt werden kann und das Arbeiten in der 1. Klasse sicher angenehmer ist. Gleichwohl sollte dies überdacht werden.	Ablehnung Die bestehende Regelung gab im Rahmen der bisherigen Überprüfungen gemäss Art. 39 EntschG zu keinen Diskussionen Anlass.
Art. 35 Abs. 1 ERK- NW	Die Festlegung der Entschädigungen wird begrüsst. Dagegen beurteilen wir die Fahrkarte erster Klasse als für nicht angebracht.	Kenntnisnahme Ablehnung Die bestehende Regelung gab im Rahmen der bisherigen Überprüfungen gemäss Art. 39 EntschG zu keinen Diskussionen Anlass.

Regierungsrat

Landammann

Dr. Othmar Filliger

Landschreiber

lic. iur. Armin Eberli